

## Bundesgericht

### Vertrag über die Herstellung eines Films ist ein Werkvertrag

Sachverhalt: Der Filmmacher A und die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) schlossen einen entgeltlichen Vertrag über die Herstellung eines Films. Da die SRG die Arbeit des Filmmachers als mangelhaft erachtete, trat sie vom Vertrag zurück, verweigerte die Zahlung der letzten Raten und forderte die teilweise Rückzahlung der geleisteten Raten. Die Zürcher Gerichte hiessen die Forderungsklage der SRG im Wesentlichen gut und wiesen die Forderungsklage des Filmmachers ab.

Erwägungen: (1.) Die vorinstanzliche Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip halte vor Bundesrecht stand. Gemäss Vorinstanz sei ein Film geschuldet gewesen, der den Weg eines jungen Mannes vom Strassenjungen zum bildenden Künstler beschreibe, der bei seiner Migration nach Europa von einem älteren Europäer unterstützt werde. Hingegen sei nicht vorgesehen gewesen, dass der Film von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch halbwüchsiger Migranten erzähle. Der vom Filmmacher abgelieferte Film sei folglich wesentlich vom bestellten Inhalt abgewichen. (2a.) Der Filmmacher rügte vor Bundesgericht, dass die SRG den Mangel ungenügend und verspätet gerügt habe (Art. 367 Abs. 1 OR). Folglich habe die SRG gemäss Filmmacher keine Nachbesserung verlangen und auch nicht vom Vertrag zurücktreten dürfen. (2b.) Das Bundesgericht erachtete die Rügen des Filmmachers als unbegründet. Die Vorinstanz sei zum Schluss gekommen, dass die SRG in einer E-Mail den Mangel hinreichend begründet und Nachbesserung verlangt hatte. Zwar habe der Filmmacher eine neue Fassung des Films abgeliefert, die wesentlichen Kritikpunkte der SRG habe er aber nicht berücksichtigt. Mit seiner Forderung einer zusätzlichen gesonderten Vergütung habe der Filmmacher daher zum Ausdruck gebracht, dass er die Nachbesserung als Beststellungsänderung betrachte. Damit habe er die ihm angebotene Nachbesserung abgelehnt. In dieser Situation sei die SRG an ihr Angebot der Nachbesserung nicht mehr gebunden gewesen und habe vom Vertrag zurücktreten dürfen.

Bemerkung: (1.) Das Bundesgericht qualifizierte den Vertrag über die Herstellung des Films implizit, d.h. ohne Begründung, als Werkvertrag. Entsprechend wandte es Werkvertragsrecht an. (2.) Der gelieferte Film wich wesentlich vom bestellten Film ab. Das Bundesgericht betrachtete den gelieferten Film deshalb als mangelhaft. Warum es von einem Mangel (peius) und nicht von einem aliud ausging, thematisierte es nicht.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A\_136/2021 vom 26. Mai 2021 (Beitrag veröffentlicht am 25. September 2021)